

4437  
GR

**Steuernummer 025 250 70058**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse  
Kassel I  
34125 Kassel  
Altmarkt 1  
Zi.Nr.: FK  
Tel.: 0561/7208-0

**EINGEGANGEN**  
25. Aug. 2014  
Erled. *[Signature]*

Finanzamt, Pf.101249, 34012 Kassel

Sozietät  
Friedrichs & Partner  
Wirtschaftsprüfungsges.  
Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Geprüft		
rechnerisch	✓	
sachlich	✓	<i>[Handwritten mark]</i>
Rechtsmittel	%. <i>[Handwritten mark]</i>	
Bemerkungen <i>- ohne Beanstandung -</i> <i>02.09.14</i>		
<b>FP</b> FRIEDRICHS & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft		

**Bescheid für 2013**

über  
**Körperschaftsteuer  
und  
Solidaritätszuschlag**

für  
Firma Deutsches Institut für Tropische und Subtropische Landwirtschaft GmbH  
Steinstr. 19 37213 Witzenhausen

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden .....	0,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 12.08.2014)		
bereits getilgt .....	0,00	0,00
es verbleiben .....	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung .....	0
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>0</b>
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>0</b>

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0	0
<b>Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer</b>	<b>0</b>

Bescheid für 2013 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 21.08.2014

### **E r l ä u t e r u n g e n**

Der Festsetzung liegen Ihre (am 17.07.2014 um 18:50:40 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.  
Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2013 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 21.08.2014

**Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:**

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,  
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



4436  
 GEF

**Steuernummer 025 250 70058**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

**EINGEGANGEN**  
 25. AUG. 2014  
 Erled. 10

Finanzamt, Pf.101249, 34012 Kassel

Sozietät  
 Friedrichs & Partner  
 Wirtschaftsprüfungsges.  
 Wagenstieg 8  
 37077 Göttingen

Geprüft		
rechnerisch	✓	
sachlich	✓	
Rechtsmittel	1.	GP
Bemerkungen		
- ohne Bearständung - 02.09.14		
<b>FP</b> FRIEDRICHS & PARTNER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft		

**Bescheid**

zum 31.12.2013  
 über die gesonderte Feststellung  
 von Besteuerungsgrundlagen nach  
 § 27 Abs.2 und  
 § 28 Abs.1 Satz 3 KStG

für  
 Firma Deutsches Institut für Tropische und Subtropische Landwirtschaft GmbH  
 Steinstr. 19 37213 Witzenhausen

**Feststellung**

**Festzustellende Beträge**

	€
Steuerliches Einlagekonto	0
Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital	0

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bescheid zum 31.12.2013 über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG  
vom 21.08.2014

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Bescheid zum 31.12.2013 über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG  
vom 21.08.2014

**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs.2 S.1 KStG) und  
des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs.1 S.3 KStG)**

	Vorspalte €	Einlagekonto €	Sonderausweis €
Bestand gem. § 27 Abs.2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . .		0	
Bestand gem. § 28 Abs.1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . .			0
<b>Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . .</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

Deutsches Institut für Tropische und Subtropi-

## Anlage zum Bescheid

für 2013 zur

## K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 7 und 15 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.,Di.,Do.7.30-16,Mi.13.30-18,Fr.7.30-12.00

